

Allgemeine Vertragsbedingungen

der Firma Sittig GmbH Natursteine · Fliesen · Grabmale

Breiter Anger 16

37115 Duderstadt

I. Allgemeines

- Allen Vertragsabschlüssen mit uns liegen die nachstehenden Bedingungen zugrunde. Sie werden grundsätzlich vom AG mit der Auftragserteilung anerkannt und gelten für die gesamte Dauer der Geschäftsbeziehung. Erfolgt eine Bestätigung abweichend von unseren Bedingungen, so gelten sie auch dann nur ausschließlich, selbst wenn wir nicht ausdrücklich widersprechen.
- Abweichungen gelten also nur, wenn sie von uns ausdrücklich schriftlich anerkannt worden sind. Ist der AG mit vorstehender Handhabung nicht einverstanden, so hat er sofort in einem besonderen Schreiben ausdrücklich darauf hinzuweisen. Wir behalten uns für diesen Fall vor, vom Vertrag zurückzutreten, ohne dass uns gegenüber Ansprüche irgendwelcher Art gestellt werden können.
- Bei Werkleistungen gelten die VOB/B neuester Fassung als vereinbart.

II. Angebote und Vertragsgrundlagen

- Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. An den erteilten Auftrag ist der AG drei Wochen gebunden. Der Vertrag kommt erst mit unserer schriftlichen Auftragsbestätigung und entsprechend deren Inhalt oder durch Lieferung bzw. Leistung zustande. Ein Schweigen auf den Antrag des AGs ist nicht als Zustimmung zu werten.
- Die zu dem Angebot gehörenden Unterlagen wie Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Maßangaben sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- An Kostenanschlägen, Zeichnungen und anderen Unterlagen behält sich der AN Eigentums- und Urheberrecht vor, sie dürfen Dritten lediglich zugänglich gemacht werden, soweit dies zur Durchführung der Baumaßnahme unbedingt erforderlich ist.

Der AN ist verpflichtet, vom AG als vertraulich bezeichnete Pläne nur mit dessen Zustimmung Dritten zugänglich zu machen.

III. Pflichten des AGs

- Der AG hat dafür zu sorgen, dass freie Zufahrt vom öffentlichen Verkehrsnetz bis zur Baustelle besteht. Die Zuwegung muss mindestens für Fahrzeuge mit 15 t Achslast und einer Länge von 18 m und einer Höhe von 4,5 m befahrbar sein. Für die Geeignetheit des Baugrundes haftet der AG.

IV. Lieferfristen

- Leistungsstermine gelten nur annähernd, es sei denn, dass wir diese schriftlich und ausdrücklich im Angebot als verbindlich bezeichnet haben.
- Falls der AN die vereinbarte Leistungsfrist nicht einhalten kann, hat der AG eine angemessene Nachfrist -beginnend vom Tage des Eingangs der schriftlichen Inverzugsetzung durch den AG - zu gewähren und seine Rechte aus dem Vertrag erst nach Ablauf der Nachfrist geltend zu machen. Der AG kann Schadenersatz wegen Verzuges nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des ANs geltend machen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und bei dem AN zurechenbaren Körper- und Gesundheitsverletzungen.
- Vom AN nicht zu vertretene Störungen im Geschäftsbetrieb, insbesondere Arbeitsausstände und Aussperrungen sowie anderer Fälle höherer Gewalt sowohl beim AN als auch bei dessen Vorlieferanten, einschließlich der Verzögerung durch eingetretene Werksferien von Vorlieferanten, verlängern die Lieferfristen entsprechend. Der AG kann hieraus keine Schadenersatzansprüche herleiten. Zum Rücktritt ist der AG nur berechtigt, wenn er in diesen Fällen nach Ablauf der vereinbarten Leistungsfrist die Lieferung schriftlich annimmt und diese dann innerhalb einer angemessenen Nachfrist nach Eingang des Mahnschreibens des AGs beim AN nicht an den AG erfolgt.

V. Abnahme

- Die Abnahme regelt sich nach den Vorschriften der VOB/B nach Fertigstellung der Werkleistung des ANs.

VI. Preise

- Die Einzelpreise gemäß Leistungsverzeichnis sind Festpreise bis maximal 6 Monate nach Zustandekommen des Vertrages. Soweit nicht in der individuellen Leistungsbeschreibung Sonderausstattungen vereinbart sind, sind im Festpreis nicht enthalten:
 - Leistungen, die in der Leistungsbeschreibung nicht aufgeführt sind und
 - Änderungen des Leistungsumfanges nach Auftragsbestätigung.Wenn der AN eine Überschreitung der 6-Monats-Frist zu vertreten hat, bleibt der Festpreis für die Dauer der zu vertretenden Überschreitung erhalten.

Soll die Lieferung oder Leistung des ANs erst später als 6 Monate nach Vertragsschluss aus anderen Gründen erfolgen, behält sich der AN einen angemessenen Zuschlag des Entgelts unter der Voraussetzung vor, dass sich über die bei Vertragsabschluss gebenden, für die Bestimmung des Preises maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere Kosten für Material, Lohn, Transport, gewöhnliche Abgaben usw. nicht unerheblich verändert haben sollten.

VII. Zahlungsbedingungen

- Unsere Rechnungen sind zahlbar sofort netto Kasse, Verzug tritt 14 Kalendertage nach Rechnungszugang ein, Zielveränderung oder Skontogewährung ist auf jeden Fall schriftlich zu vereinbaren. Die Gewährung von Skonto setzt weiter voraus, dass auf dem Konto des AGs sonst keine offenen Posten stehen.
- Das Recht des AN auf Sicherheitsleistung gemäß §648 a BGB gilt unabhängig von § 648 a Abs. 6 BGB als vertraglich geschuldet auch für natürliche Personen bei Bauarbeiten zur Herstellung und Instandsetzung von Einfamilienhäusern.
- Zur Absicherung der Werklohnforderung tritt der AG den Darlehensauszahlungsanspruch gegenüber seiner Finanzierungsbank an den dies annehmende AN ab. Übersteigt der Wert der Sicherheit den jeweils noch offenen Werklohnrest um mehr als 20 %, ist der AN auf Verlangen des AG zur Rückübertragung des überschießenden Teils der Sicherheit verpflichtet. Der AG ist verpflichtet, der AN berechtigt, die Abtretung des Darlehensauszahlungsanspruchs der Finanzierungsbank anzuzeigen. Der AG ist verpflichtet, der AN berechtigt, die jeweilige Abschlagsrechnung mit der vom AG erteilten Bauzustandsklärung der Finanzierungsbank vorzulegen und diese anzuweisen, den fälligen Abschlagsbetrag an den AN zu überweisen.
- Überschreitet der AG das in der Rechnung festgelegte Zahlungsziel, kann der AN auch ohne Mahnung Verzugszinsen in Höhe von 8%-Punkte über dem jeweiligen Basiszinssatz verlangen.
- Die Zurückhaltung von Zahlungen oder Aufrechnung wegen etwaigen von uns bestrittenen Gegenansprüchen des AGs sind nicht statthaft. Ist der AG Verbraucher, so steht ihm ein Zurückbehaltungsrecht soweit zu, als es auch im selben Vertragsverhältnis beruht.
- Für jede Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von 20,00 EURO vereinbart.
- Gehören zum Umfang der vertraglichen Leistungen auch die Erstellung von Planungsunterlagen, Statiken etc., so kann hier eine angemessene Vorauszahlung in Höhe von wenigstens 5 % des Gesamtpreises bei Übergabe der Planungsunterlagen in Rechnung gestellt werden.
- Soweit Teillieferungen erfolgen, können bei Ablieferung der Teilleistungen diese als Abschlag in Rechnung gestellt werden. Der AN ist von der weiteren Leistung frei, wenn der AG mit der Abschlagszahlung in Verzug gerät.

VIII. Eigentumsvorbehalt

- Die gelieferten und eingebauten Werkstücke bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher - und künftiger - Forderungen gegen den AG Eigentum des ANs. Der AG darf die Werkstücke im gewöhnlichen Geschäftsverkehr veräußern oder verarbeiten, es sei denn, er hat seine Ansprüche gegen seinen Vertragspartner im voraus an Dritte wirksam abgetreten. Eine Vereinbarung im Sinne von § 950 BGB erfolgt im Namen des ANs und mit Wirkung für ihn, ohne dass ihm hieraus Verbindlichkeiten erwachsen.

- Im Falle der Verbindung, Vermischung oder Vermengung im Sinne von §§946 bis 948 BGB überträgt der AG an den AN zur Sicherung der obigen Forderungen schon jetzt sein dabei entstandenes Eigentumsrecht im Verhältnis des Wertes der Werkleistung des ANs zum Wert der neuen Sache. Wert der Leistungen des ANs ist in diesem Zusammenhang der in der Rechnung angegebene Endpreis zuzüglich 20 %. Beim Verkauf hat der AG seinen Vertragspartner auf den verlängerten Eigentumsvorbehalt des ANs hinzuweisen.
- Der AG tritt zur Sicherung der oben bezeichneten Forderung schon jetzt alle auch künftigen Forderungen an den AN ab, die er durch die Übertragung der Werkleistung des ANs oder der aus ihr hergestellten neuen Sache oder durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung mit fremden Grundstücken oder Sachen erwirkt, mit allen Nebenrechten in Höhe der Forderung des ANs mit dem Rang vor dem Rest ab. Gleiches gilt für dessen etwaige Rechte auf Einräumung einer Sicherungshypothek aufgrund der Verarbeitung der Werkleistung des ANs. Übersteigt der Wert der Sicherheit unsere Werkforderung um mehr als 20% ist der AN auf Verlangen des AG zur Rückübertragung verpflichtet.
- Der AN nimmt die Abtretungserklärung des AGs hiermit an.
- Die Einstellung einzelner Forderungen in eine laufende Rechnung oder die Saldoziehung und deren Anerkennung heben den Eigentumsvorbehalt nicht auf. Auf Verlangen des ANs hat der AG die an den AG abgetretene Forderung nachzuweisen. Dieser ist berechtigt, den Nacherwerber die Abtretung jederzeit offen zu legen.
- Der AG hat dem AN von einer Beeinträchtigung seiner Rechte durch Dritte unverzüglich zu benachrichtigen. Er hat ihn alle für die Intervention notwendigen Unterlagen zu übertragen und ihm zur Last fallende Interventionskosten zu tragen.
- Bei Nichteinhaltung der Zahlungsverbindungen verpflichtet sich der AG auf seine Kosten die noch nicht verarbeiteten Werkleistungen und Materialien des ANs auch ohne richterliche Verfügung an den AN herauszugeben.

IX. Sachmängelhaftung

- Der AN leistet für Mängel zunächst nach seiner Wahl Nachbesserung oder Neuherstellung, ausgenommen sind Verschleißartikel. Für die verwendeten Materialien gilt die von den Zulieferfirmen geleistete Gewähr.
- Bei fehlerhafter Ausführung ist der AN nach seiner Wahl zur Mängelbeseitigung oder Ersatzlieferung berechtigt und verpflichtet. Nur wenn er zur Nachbesserung oder Nachlieferung nicht in der Lage ist, kann der AG eine entsprechende Herabsetzung der Vergütung (Minderung), nicht Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) verlangen. Der AG kann Schadenersatz nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des ANs geltend machen. Die Haftungsbeschränkung gilt nicht für Ansprüche aus Produkthaftung und bei dem AN zurechenbaren Körper- und Gesundheitsverletzungen.
- Bei einer geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei geringfügigen Mängeln, steht dem AG jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
- Abweichungen in Struktur, Farbe gegenüber Mustern bleiben vorbehalten, soweit diese in der Natur der verwendeten Materialien liegen und handelsüblich sind. Gleiches gilt bei Adern im Naturstein, soweit ihre Tragfähigkeit dadurch nicht beeinträchtigt ist.
- Die Wartung wartungsbedürftiger Bauteile gehört nicht zum Leistungsumfang des AN. Mängel wegen mangelnder Wartung unterliegen daher nicht der Sachmängelhaftung.
- Änderungen in der Ausführung, die dem technischen Fortschritt dienen oder durch die gegebenen Umstände am Bauobjekt notwendig werden, behält sich der AN ausdrücklich vor.
- Die Gewährleistungsfrist richtet sich nach VOB/B.
- Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind: Ungeeignete und unsachgemäße Verwendung durch den AG, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den AG oder von ihm beauftragte Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Einflüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des ANs zurückzuführen sind.
- Zur Vornahme aller dem AN nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen oder Ersatzlieferungen hat der AG nach Verständigung mit dem AN die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der AN von der Mängelhaftung befreit.
- Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeiten verursachten Betriebsunterbrechungen für den schadhaften Gegenstand verlängert.
- Eine Haftung des ANs entfällt, wenn der AG bei der Verarbeitung der verschiedenen Materialien die Zeichnungen und in sonstiger Weise vom AN dargestellten Montagehinweise nicht beachtet.
- Durch etwa seitens des AGs oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des ANs vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstandenen Folgen aufgehoben.
- Weitere Ansprüche des AGs, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, sind ausgeschlossen. Dieser Haftungsausschluss gilt nicht bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Inhabers oder leitender Angestellter oder in den Fällen, in denen nach Produktionshaftungsgesetz bei Fehlern des Liefergegenstandes für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird. Der Haftungsausschluss gilt nicht bei Körper- und Gesundheitschäden.

X. Vorzeitige Auflösung des Vertrages

- Der Vertrag kann von beiden Seiten aus wichtigem Grund gekündigt werden. Als wichtiger Grund für den AN gilt insbesondere, wenn der AG gegen vertragliche Mitwirkungspflichten verstößt, insbesondere eine vereinbarte Sicherheit nicht fristgemäß leistet. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- Kündigt der AG, kann der AN nach seiner Wahl auch anstelle der Regelung in Absatz 3 eine pauschalierte Vergütung in Höhe von 10 % des Gesamtlieferpreises verlangen. Weist der AN einen höheren oder der AG einen niedrigeren Vergütungsanspruch nach, so gilt dieser als geschuldet.
- Ist der AN aus Gründen, die der AG zu vertreten hat, berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, so stehen dem AN die unter Ziffer 1 und 2 dargestellten Vergütungsansprüche zu. Ein darüber hinausgehender Schadenersatzanspruch des ANs ist nicht ausgeschlossen.

XI. Schiedsgutachten

- Bei Meinungsverschiedenheiten über Art, Umfang und Zeitgerechtigkeit der Werkleistungen zwischen AG und AN können beide Vertragspartner ein Schiedsverfahren gem. gesonderter Schiedsvereinbarung treffen.

XII. Personengemeinschaft

Bei mehreren AGn ist jeder von Ihnen zur Vertretung des anderen alleinvertretungsberechtigt. Ebenso ist jeder zum Empfang von Erklärungen mit Wirkung für oder gegen den anderen berechtigt. Insoweit erteilen sich mehrere AG gegenseitig Vollmacht.

XIII. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- Im Geschäftsverkehr mit Unternehmen ist Erfüllungsort für die Vergütung des ANs dessen Betriebsitz.
- Liegen die Voraussetzungen für eine Gerichtsstandsvereinbarung nach § 38 ZPO vor, ist der Betriebsitz des AN der Gerichtsstand für alle Ansprüche der Vertragsparteien.

XIV. Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Klauseln unwirksam sein, so sollen die Bedingungen im übrigen trotzdem ihre Gültigkeit behalten. An die Stelle der unwirksamen Klauseln tritt sodann die gesetzliche Regelung. Soweit eine gesetzliche Regelung nicht besteht, sind die Parteien verpflichtet, eine Vereinbarung zu treffen, die dem mit der unwirksamen Klausel beabsichtigten und wirtschaftlich verfolgten Zweck am nächsten kommt.